

## Ergebnisprotokoll

### **Zweite Sitzung der Arbeitsgruppe**

### **„Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ im BMJ am 14. Juli 2010**

#### **TOP 1 – Begrüßung und Einführung durch die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, MdB**

Frau Leutheusser-Schnarrenberger sagte im Anschluss an die Diskussion zur Tagesordnung zu, auch die Themen Kinder- und Jugendhilferecht, Aufsichtsfunktionen über Einrichtungen und berufliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) am Runden Tisch zur Sprache zu bringen.

#### **Erster Themenkomplex: Durchsetzung staatlicher Strafanspruch (Fortführung)**

#### **TOP 2 – Institutionelle Regelungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Die Berichte aus den Institutionen wurden mit dem Bericht von Herrn van den Hövel (AG der Schulreferenten der Länder; KMK) fortgeführt:

- Herr van den Hövel verwies zunächst auf die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen, die er als wegweisend bezeichnete. Er erläuterte, die Abweichungen zwischen den Ländern seien nicht gravierend und schilderte beispielhaft die Situation in Nordrhein-Westfalen.
- Bei Lehrer-Neueinstellungen werde in NRW ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden gebeten, bei Neueinstellungen ebenso zu verfahren. Empfehlungen für die Jugendeinrichtungen gehen in die gleiche Richtung. Im Hinblick auf ehrenamtliche Helfer sei ein erweitertes Führungszeugnis nur bei dauerhaftem Einsatz vorgesehen.
- Herr van den Hövel erwähnte die „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) als problematisch; Mitteilungen kämen häufig zu spät und seien nicht recht zuzuordnen. Es würde nur

ein unergiebiges Formblatt übermittelt, das keine Informationen über das Personal der Schulen in freier Trägerschaft enthalte. Hilfreich wäre die Angabe des Beschäftigungsortes.

- Auf nichtöffentliche Schulen können die Länder, so Herr van den Hövel, teils über die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen Einfluss ausüben; teils bestünden jedoch keine Einflussmöglichkeiten (Ersatzschulen, Nachhilfeeinrichtungen).
- Auf Nachfrage von Herrn Frank zu Ziffer 23 der Handlungsempfehlungen, wer den „begründeten Verdacht“ prüfe, erläuterte Herr van den Hövel, dies sei Aufgabe der Schulaufsicht.

Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger erläuterte sodann den Arbeitsentwurf des BMJ „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – Eckpunkte –“, der als Tischvorlage auslag. Bei der anschließenden Diskussion wurden insbesondere die folgenden Punkte angesprochen:

- Es wurde dafür geworben, auch Fallgestaltungen zu erfassen, in denen sich der Missbrauchsverdacht gegen Dritte richtet (bspw. Familie).
- Die Notwendigkeit externer Beratungsstellen wurde insbesondere in Bezug auf solche Einrichtungen betont, die nicht unter die Jugendhilfe fielen.
- Angeregt wurde eine Definition des Begriffs „Mitarbeiter“ sowie bei einer solchen auch das Ehrenamt einzubeziehen.
- Es wurde betont, dass die Verwaltung (Jugendhilfe, Heimaufsicht) ihre Schutzaufgabe unabhängig von der Staatsanwaltschaft wahrnehmen müsse. Ein Wegschieben von Verantwortung an die Staatsanwaltschaft dürfe es nicht geben. Die Dualität der Verantwortung müsse konkreter formuliert und dabei Sorge getragen werden, dass es nicht zu einer Dopplung der Systeme komme.
- Es wurde diskutiert, wie lange der Fall innerhalb der jeweiligen Institution behandelt werden sollte bzw. ob eine parallele Untersuchung ermöglicht werden sollte. Hierzu wurde der Vorschlag unterbreitet, dass innerhalb der Institution (nur) eine Plausibilitätskontrolle erfolgen sollte, um z.B. eine Namensverwechslung auszuschließen.

- Einige Teilnehmer sprachen sich im Hinblick auf den Verdachtsgrad dagegen aus, bloße Gerüchte ausreichen zu lassen. Substanzlose Verdächtigungen müssten herausgefiltert werden.
- Zu der Frage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Willens des Opfers wurde auf die besondere Situation von Behinderten hingewiesen, die unabhängig von der Frage formeller Rechtsvertretung des Beistands einer Vertrauensperson bedürften. Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass ab einem bestimmten Alter des (minderjährigen) Opfers die Einbeziehung eines Erziehungsberechtigten nicht erforderlich sei.
- Im Hinblick auf die Möglichkeit eines „Opfervetos“ wurde zu bedenken gegeben, dass diesbezüglich eine Einflussnahme auf das Opfer nicht ausgeschlossen werden könne und dass der Umstand, dass es sich bei Sexualstraftaten um Offizialdelikte handelt, auch eine Entlastung des Opfers bedeute.
- Es wurde betont, dass der Opferwille bei Missbrauch innerhalb der Familie einen wesentlich höheren Stellenwert habe, als wenn dieser innerhalb einer Institution erfolge.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger schlussfolgerte, es seien viele wichtige Punkte angesprochen worden, die Eingang in das Papier finden sollten. Dieses müsse in einer allgemein verständlichen Sprache formuliert werden. Kernpunkt sei, welchen Spielraum die Einrichtungen haben sollten. Hier sei es nicht möglich, enumerativ Sachverhalte aufzuzählen; möglich sei aber eine negative Ausgliederung (unplausibel, substanzlos). Zu hinterfragen sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft – könne diese die Vorentscheidung erleichtern helfen? Externer Fachrat könne wichtig sein. Mit den Leitlinien sollte sich nun eine kleinere Gruppe befassen.

Auf Abfrage von Herrn Abteilungsleiter Stein bekundeten Interesse an einer Teilnahme an dieser UAG:

Arthur Kröhnert  
 Eva-Maria Nicolai  
 Christoph Frank  
 Frank Johnigk  
 Thomas Mörsberger  
 Bernd Roeder  
 Christian Schneider

Dr. Andrea Kemper  
Werner van den Hövel  
Dr. Bettina Janssen  
David Gill  
Dr. Helmut Fünfsinn  
Sabine Schauer  
Dr. Wolfgang Hammer  
Marlene Rupprecht, MdB

Frau Dr. Gudrun Doering-Striening behielt sich vor, eine schriftliche Stellungnahme (ohne persönliche Teilnahme an der UAG) einzureichen.

### **Zweiter Themenkomplex: Rechtspolitische Folgerungen**

#### **TOP 3 – Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren**

Frau Abteilungsleiterin Graf-Schlicker berichtete über die Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren“ vom 28. Juni 2010.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich am 28. Juni 2010 im Bundesministerium der Justiz zu einer mehrstündigen Sitzung getroffen und sich schwerpunktmäßig mit den Themen „Vermeidung von Mehrfachvernehmungen“, „Verletzten- und Nebenklagerechte“, „Situation behinderter Opfer“ und „rechtliches Gehör für Opfer“ auseinandergesetzt.

Besonders breiten Raum hat die Frage eingenommen, wie das schon vorhandene Instrumentarium zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch praktische Maßnahmen bzw. durch Änderungen der Rechtslage noch verbindlicher und wirksamer ausgestaltet werden könnte. Das betrifft insbesondere die Anklage von Sexualdelikten direkt beim Landgericht, gegen dessen Urteile keine Berufung zulässig ist, so dass es nicht zu einer zweiten Tatsacheninstanz und einer erneuten Vernehmung des Opfers kommt, sowie die richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, durch die eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung vermieden werden kann.

Nach überwiegender Einschätzung der Unterarbeitsgruppe sollte den Opfern sexuellen Missbrauchs ein Opferanwalt auch dann unter erleichterten Bedingungen beigeordnet werden können, wenn die Tat schon längere Zeit zurückliegt und das Opfer inzwischen das Erwachsenenalter erreicht hat. Das haben gerade die Fälle von Missbrauch in Macht- und Ab-

hängigkeitsverhältnissen gezeigt, die Anlass für den Runden Tisch sind. Aus Gründen eines fairen Verfahrens, aber auch aus Sicht des Opferschutzes spricht dabei einiges dafür, dass dem Angeklagten immer dann ein Pflichtverteidiger zur Seite zu gestellt werden sollte, wenn dem Verletzten ein Opferanwalt beigeordnet worden ist.

Die Unterarbeitsgruppe hat darüber hinaus verschiedene Vorschläge von Opferschutzverbänden und Nebenklagevertretern diskutiert, mit denen eine stärkere Stellung von Verletzten- bzw. Nebenklägerrechten erreicht werden soll und die teilweise über die Belange der Opfer sexueller Gewalt gegen Kinder hinausgehen. Sie hat außerdem die praktische Durchsetzung von Informationsrechten diskutiert und das Anliegen erörtert, den schon heute möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung weiter zu erleichtern, wenn minderjährige Opfer beteiligt sind.

Die Unterarbeitsgruppe hat auch beraten, wie das Recht des Opfers auf Gehör gestärkt werden könnte, insbesondere, ob das aus dem angloamerikanischen Recht bekannte sogenannte „Victim Impact Statement“, das dem Opfer im Strafverfahren das Recht einräumt, aus seiner Sicht darzustellen, welche Auswirkungen die Straftat für sie oder ihn hatte, dafür ein Vorbild sein könnte. Der Deutsche Richterbund wird im Auftrag des BMJ hierzu ein Gutachten erstellen.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich schließlich mit der besonderen Situation behinderter Menschen auseinandergesetzt und erörtert, ob eine gesetzliche Regelung sinnvoll ist, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur besonderen Rücksichtnahme auf die Belange behinderter Menschen anhalten soll.

Eine weitere Sitzung der Unterarbeitsgruppe ist für den 16. August 2010 vorgesehen.

#### **TOP 4 – Familienrechtliche Regelungen**

Herr Abteilungsleiter Stein stellte als Ergebnis eines Fachgesprächs mit den AG-Mitgliedern und Rechtsanwältinnen Dr. Gudrun Doering-Striening (DAV), Edith Schwab (VAMV) und JM'in a.D. Anne Lütkes folgende Schlussfolgerungen vor:

1. Für die Gerichte ist die Kindeswohlprüfung in Sorge- und Umgangsverfahren bei häuslicher Gewalt eine unbedingt notwendige Aufgabe. Bei elterlicher Gewalt gegen das Kind wird vielfach der Umgang – zumindest zeitweilig – auszuschließen oder einzuschränken sein.

2. In einer nennenswerten Zahl von Fällen besteht aber der Eindruck, dass dem Verdacht, nicht hinreichend nachgegangen wird. Gerade unerfahrene Richterinnen und Richter, halten den Verdacht als „Missbrauch des Missbrauchs“ für vorgeschoben und scheuen die Verantwortung vor einer eigenen Entscheidung („Flucht ins Strafrecht“).
3. Unser Kindschaftsrecht stellt das Kindeswohl an erste Stelle und das Verfahrensrecht gibt der Richterschaft die Mittel, dem Kindeswohl auch und gerade in Fällen sexueller Gewalt Geltung zu verschaffen. Dieses Recht gilt es konsequent umzusetzen.
4. Die Verantwortung für das Kindeswohl liegt beim angerufenen Familiengericht. Ihre Wahrnehmung ist nicht abhängig von etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen oder Konsequenzen.
5. Der Vorwurf sexueller Gewalt ist ein ernster, der von verantwortungsbewussten Rechtsanwältinnen und –anwälten nicht ohne Not ins Verfahren eingeführt wird. Ihm muss durch den „scharfen, schnellen Blick auf das Kind“ so schnell und gründlich wie möglich nachgegangen werden. Das Kind ist dabei Subjekt des Verfahrens, sein Wille ist fachkundig – idR durch Anhörung – zu ermitteln und zu beachten.
6. Für das betroffene Kind kann dabei ein Verfahrensbeistand wichtig sein, wenn er hinreichend qualifiziert ist. Der Richterschaft sollte für die Auswahl des geeigneten Beistands eine Orientierung an die Hand gegeben werden können.
7. Für diese Aufgabe braucht es Richterinnen und Richter, die dafür durch hinreichende Erfahrung, aktuelle Fortbildung und einen leistbaren Arbeitsanfall gerüstet sind. Deshalb hat die JuMiKo am 29./30. Juni 2005 sowie die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ am 14. Juli 2009 die gesetzliche Verankerung einer Fortbildungspflicht empfohlen. Die Bundesjustizministerin wird sich gegenüber ihren Länderkolleginnen und –kollegen sehr nachdrücklich für die Umsetzung dieser Empfehlungen einsetzen.

Das Plenum stimmte den Schlussfolgerungen zu und begrüßte die Absicht der Bundesjustizministerin, mit ihren Länderkolleginnen und –kollegen in Kontakt zu treten. Frau Schwab bat ergänzend darum, dem Problem der Mehrfachvernehmung der Opferzeugen auch im familiengerichtlichen Verfahren nachzugehen. Frau Rupprecht wies darauf hin, dass die Be-

rücksichtigung von Fortbildungen bei der dienstlichen Beurteilung ein geeignetes Motivationsmittel sei. Die Mitglieder der AG werden über die weitere Entwicklung informiert werden.

### **TOP 5 – Zivilrechtliche Verjährungsproblematik**

Herr Abteilungsleiter Stein legte die Vorstellungen des BMJ betreffend eine Änderung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften für Ansprüche wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung dar (Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre). Es schloss sich eine kurze Diskussion an. Unter anderem wurden gegen die avisierte Verlängerung der Verjährungsfrist Bedenken aus Opfersicht erhoben, da die Beweissituation nach einem längeren Zeitraum in aller Regel so schlecht sei, dass die Klage abgewiesen würde. Demgegenüber berichtete Herr Zöllner aus der Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, dass mindestens 50% der Anliegen sich auf die (auch strafrechtliche) Verjährung beziehen. Die Betroffenen äußerten sich dahingehend, es wäre ihnen lieber, das Gericht würde sich inhaltlich mit ihrem Anliegen befassen und sie würden dann unterliegen, als dass sie schon aus formalen Gründen abgewiesen würden. Dies wurde aus Sicht des bayerischen Justizministeriums bestätigt.

### **TOP 6 – Weitere Planung**

- Die Beratungen der Unterarbeitsgruppe Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren werden voraussichtlich am 16. August 2010 abgeschlossen.
- Die erste Sitzung der Unterarbeitsgruppe zu den Leitlinien wird am 18. August 2010 ab 12.00 Uhr im BMJ stattfinden.
- Die nächste Sitzung der (Gesamt-) Arbeitsgruppe wird am 14. September ab 12.00 Uhr im BMJ stattfinden. Hier wird insbesondere über die Ergebnisse der beiden Unterarbeitsgruppen zu diskutieren sein sowie über den vom BMJ vorzubereitenden Bericht an den Runden Tisch, der Eingang in dessen Zwischenbericht finden wird.
- Der Runde Tisch (Plenum) wird am 30. September 2010 im BMJ tagen.
- Es ist eine Anhörung der Opfer durch den Runde Tisch geplant (unter Einbeziehung der DDR-Opfer). Die Federführung für diese Anhörung liegt bei der Unabhängigen Beauftragten, Frau Dr. Bergmann. Es ist noch nicht entschieden, ob diese Anhörung vor dem 30. September 2010 oder danach stattfinden wird.